

Bearbeitungshinweise zur „Grundbefragung der Kernhaushalte der Kommunen und Sozialversicherungen“ sowie zur „Grundbefragung der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ (GBF) 2024

Allgemeine Ausfüllhinweise

1. Was bedeutet „Privater Sammelordner Niedersachsen“?

D Eigner (Träger, Mitglied, Gesellschafter oder Stifter)

Berichtsstellenummer 1888888
Name der Einheit Privater Sammelordner Niedersachsen

Angaben zur
Hauptniederlassung
Straße und Hausnummer Johannssenstraße 10
Postleitzahl 30159
Ort Hannover

Stimmrechtsanteil
in % mit drei
Nachkommastellen 0
Kapitalanteil
in % mit drei
Nachkommastellen 0
Öffentliche Rechtsform

Richtigkeit der Angaben Ja, Angaben stimmen
 Nein, Eigner bzw. Träger, Mitglied, Gesellschafter oder Stifter existiert nicht mehr
 Nein, es besteht Korrekturbedarf

Erklärung:

Hinter der Formulierung „Privater Sammelordner Niedersachsen“ verbergen sich Anteile am Stimmrecht und/oder Nennkapital von Privatpersonen bzw. mehrheitlich privat bestimmte Unternehmen mit einem Anteil an der Gesellschaft von weniger als 10 %. Die Berichtsstellenummer (BNR) 1888888 ist eine fiktiv gewählte Nummer. Die Anschrift „Johannssenstraße 10, 30159 Hannover“ wurde ebenfalls als fiktive Adresse gewählt.

2. Beteiligungen und Mitgliedschaften an mehrheitlich privat bestimmten Einrichtungen

G Ergänzungen zu Beteiligungen (Träger- oder Mitgliedschaften)

Beteiligungen und Mitgliedschaften an mehrheitlich privat bestimmten Einrichtungen (z.B. Anteile an Volksbanken oder anderen Genossenschaften) brauchen nicht gemeldet werden (s. dazu auch § 2 FPStatG, „Erhebungseinheiten“). Genossenschaften sind durch die Vielzahl ihrer Mitglieder (Genossen) in der Regel mehrheitlich privat bestimmt.

Sollten Sie nicht ermitteln können, ob z.B. der Verein, in dem Ihre Kommune eine Mitgliedschaft hat, mehrheitlich öffentlich oder privat bestimmt ist, können sie die Mitgliedschaft gerne melden. Wir prüfen und versuchen das mittels Recherche herauszufinden.

3. Stiftungen und Sondervermögen

Gerne können Sie uns auch mitteilen, wenn Ihre Kommune Repräsentanten in den Stiftungsrat (Kuratorium) einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts entsendet. Mehrheitlich öffentlich bestimmte Stiftungen gehören gem. § 2 Abs. 3 FPStatG ebenfalls zu den Erhebungseinheiten. Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen der Berichtspflicht nur, wenn sie über eigenes hauptamtliches Personal verfügen.

Manche - vorwiegend größere - Kommunen haben Sondervermögen mit eigenem Haushalts-/Wirtschaftsplan, für die Sonderrechnungen geführt werden. Diese gehören gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 10 FPStatG ebenfalls zu den Erhebungseinheiten.

4. Stimmrechtsanteil in % mit drei Nachkommastellen

D Eigner (Träger, Mitglied, Gesellschafter oder Stifter)

Sie haben nun erstmals die Möglichkeit entweder einen prozentualen Stimmrechtsanteil oder einen zahlenmäßigen Stimmrechtsanteil (z.B. 1 Stimme) anzugeben. Das Programm errechnet dann den prozentualen Stimmrechtsanteil automatisch. Wir hoffen, mit dieser Neuregelung u.a. Büchereiverbänden - mit ihren vielen Mitgliedern - behilflich sein zu können.

5. Beteiligungen und Mitgliedschaften, die nicht gemeldet werden brauchen

Ihre Beteiligung bzw. Mitgliedschaft am „Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.“ wird nicht benötigt. Hier wird unsererseits auf Grund der Vielzahl der Mitglieder der kommunale Sammelordner (BNR 1999999) verwendet.

Ebenso wenig werden Ihre Mitgliedschaften in kommunalen Spitzenverbänden benötigt, da sie aus unserer Sicht nicht als Beteiligungen oder Mitgliedschaften, sondern als reine Interessenvertretungen zu betrachten sind (Beispiele: Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB), Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsischer Städtetag, Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen e. V., Kommunaler Schadensausgleich Hannover (KSA) etc.).

Das gleiche gilt für Ihre Mitgliedschaften in Arbeitsgemeinschaften, Fach- und Interessenverbänden u. ä. (z.B. Arbeitskreis der Steueramtsleiter, Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Landesfachverband der Staatsbeamten Niedersachsen, Verein der Brandschutzbeauftragten, Architektenkammer, Kreishandwerkerschaft u. ä.).

Ergänzende Beteiligungen an Unternehmen in privater Rechtsform und Mitgliedschaften in Vereinen, wie zum Beispiel

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- GmbH
- GmbH u. Co. KG
- Aktiengesellschaft (AG)
- Genossenschaft
- sonstige private Rechtsform, z. B. e. V., Stiftung bürgerlichen Rechts

brauchen nur mitgeteilt werden, wenn es sich um „unmittelbare“ Beteiligungen“ (Töchter) handelt. „Mittelbare“ Beteiligungen (Enkel) brauchen nicht gemeldet zu werden. Bitte beachten Sie dabei auch Punkt 2 (Beteiligungen und Mitgliedschaften an mehrheitlich privat bestimmten Einrichtungen).